

e) Gebühr für einen unregelmäßig innerhalb einer bestehenden Verbindung zusätzlich eingelieferten Datapostbrief			4,00
f) Gebühr für ein unregelmäßig innerhalb einer bestehenden Verbindung zusätzlich eingeliefertes Datapostpaket	18,00	20,00	22,00
g) Gebühr für einen nach Bedarf zum Versand gebrachten Datapostbrief			40,00
h) Gebühr für ein nach Bedarf zum Versand gebrachtes Datapostpaket			70,00
i) monatliche Zustellgebühr/monatliche Gebühr für Abholung beim Absender (ohne Berücksichtigung der Sendungsmenge) für den regelmäßigen Versand an einem bestimmten Tag des Monats			5,00
an einem bestimmten Tag jeder Woche			21,00
an 2 bestimmten Tagen jeder Woche			42,00
an 3 bestimmten Tagen jeder Woche			63,00
an 4 bestimmten Tagen jeder Woche			84,00
an 5 bestimmten Tagen jeder Woche			105,00
an 6 bestimmten Tagen jeder Woche			126,00
k) Zustellgebühr/Gebühr für Abholung beim Absender für den Versand nach Bedarf je Sendung			5,00

(9) Die Gebühr Nr. 26 wird wie folgt geändert:

	§	DM	
„ 26 Postzustellungsauftrag 32	6,00		Die Gebühr umfaßt die Gebühr für die Beförderung des Auftrages zum Zustellpostamt und für die Rücksendung der Zustellungsurkunde. “

(10) Als Gebühr Nr. 26 a wird eingefügt:  
 „26 a Postprotestauftrag 32 a 3,20 Die Gebühr wird

im voraus zusätzlich zur Beförderungs- und Einschreibgebühr erhoben. Vom Auftraggeber werden die Gebühr für den eingeschriebenen Brief sowie die Protestgebühr nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingezogen. “

(11) Als Gebühr Nr. 31 a wird eingefügt:

„31 a Einziehungsgebühr für ein nicht freigemachtes Paket/Wirtschaftspaket § 52	1,00 “
	Abs. 4

§36

Die Überschrift der Anlage 6 zu § 5 Abs. 6 Post-Anordnung wird durch folgenden Klammervermerk ergänzt:

„ (nur Bereich Deutsche Post bis 31. Dezember 1990) “

§37

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 2. Oktober 1990 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1990

#### Der geschäftsführende Minister für Post- und Fernmeldewesen

Hans-Jürgen Niehof  
 Staatssekretär

### Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens vom 16. August 1990

§ 1

Folgende Rechtsvorschrift ist gegenstandslos und wird aufgehoben:

Anordnung vom 12. April 1983 über Architekturwettbewerbe (GBl. I Nr. 11 S. 124).

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1990

#### Der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft

Dr.-Ing. A. Viehweger \* 1

### Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vom 28. August 1990

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 5. November 1971 über die Rechtsfähigkeit des Nationalen Komitees für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1972 Nr. 7 S. 71).